

Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich Hilfen zur Erziehung

Einführung

Die Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erhalten, kommen in der Regel aus einer sehr schwierigen Familien- oder Lebenssituation. Oftmals sind sie verletzt, verängstigt, verunsichert und orientierungslos.

Sie treffen auf unbekannte Erwachsene (Jugendamt, Jugendhilfeträger, evtl. Richter_innen), sind oftmals konfrontiert mit den Bemühungen der Eltern, die Situation zu verharmlosen und/oder ihre Kinder als Problemverursacher darzustellen.

Zu dieser stark belasteten Lebenssituation kommt, dass sie ihre Rechte nicht kennen, sie wissen nicht, was sie im Rahmen der Jugendhilfe erwartet und sie müssen im Extremfall ihr gewohntes Lebensumfeld (Kita, Schule, Nachbarschaft, Freunde, Verein usw.) verlassen.

Wenn man sich diese angespannte Situation klar macht, wird deutlich, dass man dem jungen Menschen den größtmöglichen Schutz, eine starke Unterstützung bei der Findung, Formulierung und Durchsetzung seiner Interessen und eine hohe Transparenz und umfassende Beteiligung bei seiner weiteren Lebensplanung geben muss.

„Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Gerade in einer so schwierigen Lebenssituation sollten Kinder und Jugendliche die Erfahrung machen, dass nicht Erwachsene über ihren Kopf hinweg Entscheidungen treffen. Mit kaum einer anderen Entscheidung wird so sehr in das individuelle Leben von Kindern und Jugendlichen eingegriffen.“¹

1. Grundsätze von Beteiligung

Kinder und Jugendliche sind die Expert_innen ihrer Bedürfnisse.

Beteiligung heißt, die Adressat_innen mit ihren Vorstellungen ernst zu nehmen und den gesamten Prozess entsprechend ihres Entwicklungsstandes verständlich zu gestalten.

Kinder und Jugendliche sind immer zum frühestmöglichen Zeitpunkt über ihre Rechte aufzuklären.

In diesem Zusammenhang ist es von großer Bedeutung, dass der Rahmen der Hilfe transparent und die Grenzen der Beteiligung klar benannt sind, um somit Enttäuschungen zu vermeiden.

Positionspapier Nr. 3

BundesNetzwerk
Kinder- und Jugendbeteiligung
c/o Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 2795634
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.kinderpolitik.de/Netzwerk

¹ N a t i o n a l e r Aktionsplan - Für ein kindergerechtes Deutschland - 2005–2010 - 2.4.2.1 Familie

Eine Unterstützung wird nur dann angenommen und kann somit optimal wirksam werden, wenn die Möglichkeiten und Vorstellungen der Betroffenen kontinuierlich im Hilfeprozess Berücksichtigung finden.

„Ein Beteiligungskonzept muss sich dabei jedoch auf den gesamten Zeitraum einer Hilfe beziehen: auf den Entscheidungs- und Aufnahmeprozess, den Betreuungsprozess wie auf den Verselbständigungsprozess.“²

2. Beteiligungskriterien

Folgende Kriterien sind aus unserer Sicht für eine angemessene Mitwirkung im Bereich Hilfen zur Erziehung notwendig:

- Festschreibung allgemein gültiger Qualitätsstandards für Beteiligung,
- kind- und jugendgerechte Öffentlichkeitsarbeit,
- altersgerechte Beteiligung im Rahmen der Hilfeplanung,
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Beteiligung während der laufenden Hilfe und regelmäßige Evaluation der Wirksamkeit der Hilfen aus Sicht der Hilfeempfänger_innen,
- Einrichten eines niedrighwelligen und unabhängigen Beschwerdemanagements,
- Vermittlung von Partizipationskompetenzen in den entsprechenden Ausbildungs- und Studiengängen integrieren und kontinuierliche Fortbildungen durchführen,

Die vorgeschlagenen Kriterien wollen wir nachfolgend näher erläutern:

➤ **Festschreibung allgemein gültiger Qualitätsstandards für Beteiligung**

Die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten müssen zu einer Entwicklung von handhabbaren und verbindlichen Qualitätskriterien für den gesamten Hilfeverlauf (einschließlich Präventions- und Abschlussphase) führen.

Kinder und Jugendliche müssen grundsätzlich frühzeitig und altersentsprechend über ihre Rechte, die Grenzen der Beteiligung und die Möglichkeit zu Anregungen und Beschwerden informiert werden, um die Transparenz während der gesamten Hilfe zu gewährleisten.

Die Adressat_innen sind entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen Bereichen der Hilfeplanung angemessen zu beteiligen, d.h. es muss eine Atmosphäre geschaffen werden, in der sie sich wohl fühlen und frei äußern können.

² Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Stand: Oktober 2010 Seite 46

Die entwickelten Qualitätskriterien müssen in den Jugendhilfestrukturen und -verfahren implementiert werden.

➤ **Kind- und jugendgerechte Öffentlichkeitsarbeit**

In den letzten Jahren hat sich die Informationspolitik zum Thema Kinderschutz erheblich verbessert. Die Installierung von Kinderschutzkoordinator_innen, Schulung von in pädagogischen Arbeitsfeldern tätigen Menschen, Einrichtung von Netzwerken und die Erstellung von Infoflyern für Fachkräfte sind als positive Beispiele zu nennen.

Bisher ist dabei nicht an die Betroffenen selbst gedacht worden!

Es müssen Info-Flyer über Kinderrechte und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe erstellt werden, die verständlich und ansprechend für Kinder und für Jugendliche sind. Diese sollten in den Jugendämtern, an Schulen, in Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendzentren, Schülerbibliotheken usw. frei zugänglich ausgelegt werden.

Der Einsatz neuer Medien sollte genutzt werden, um den Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche zu erweitern und Hemmschwellen abzubauen.

Präventionsworkshops in Kinder- und Jugendeinrichtungen mit Themen, wie z.B. „Was tue ich, wenn mir Gewalt angetan wird und/oder bei sexuellen Übergriffen?“, „Was tue ich, wenn mir meine Freund_in davon erzählt?“ sind notwendig, um junge Menschen auf diese schwierigen Situationen vorzubereiten.

Hilfreich wäre die Einrichtung von parteilichen Informationsstellen, die folgende Aufgaben – auch präventiv – erfüllen:

- Kinder und Jugendliche über ihre Rechte (z.B.: Inobhutnahme, Wunsch- und Wahlrecht) informieren,
- Übersicht der Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen,
- Über Auswirkungen und weitere Verfahrensabläufe bei Inanspruchnahme von Unterstützung („Was passiert, wenn...?") aufklären,
- Über Mitwirkung und Gestaltung einer Hilfekonferenz und des Hilfeplanverfahrens informieren.

Mit Einführung des SGB VIII liegt der Angebotsschwerpunkt im Jugendamt auf Beratung und Unterstützung von Familien in schwierigen Lebenssituationen.

Kommt es zu einer Jugendhilfemaßnahme, bieten die Träger professionelle Hilfen, um Krisensituation zu bewältigen und eventuell individuelle Beeinträchtigungen aufzuarbeiten.

Altersspezifisches Informationsmaterial kann ein zusätzlicher Schritt sein, Vorurteile wie „Wenn du böse bist, kommst du ins Heim“ oder „Das Jugendamt nimmt einem die Kinder weg“ abzubauen.

➤ **Altersgerechte Beteiligung im Rahmen der Hilfeplanung**

Das Hilfeplanverfahren knüpft am Willen, den Zielen und den Ressourcen der Kinder und Jugendlichen an (außer zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung). Entscheidungen im Rahmen der Hilfeplanung werden grundsätzlich gemeinsam getroffen.

Die jungen Menschen müssen eine persönliche Einladung in großer Schrift, verständlicher Form und ansprechendem Layout erhalten. Diese muss u.a. den Einladungsgrund, den teilnehmenden Personenkreis und Informationen über ihre Rechte, den Hinweis auf Infoclip und auf die „neutralen“ Stellen (falls vorhanden) haben.

Neben den an der Hilfekonferenz beteiligten Fachkräften und Eltern nehmen auf Wunsch der jungen Menschen weitere von ihnen ausgewählte Personen zu ihrer Unterstützung³ teil.

Wir schlagen folgenden Beratungsverlauf vor:

- Gesprächsvorbereitung:
 - Zum Abbau von Nervosität Malsachen für Kinder und Handschmeichler für Jugendliche bereithalten
 - Symbolische Hilfsmittel wie ein Pausen- (Recht auf Pause) und ein Redeklotz (Unterstützung beim zu-Wort-kommen) haben sich in der Praxis für junge Menschen schon als sehr hilfreich erwiesen.
- Gesprächseinstieg:
 - Darstellung des weiteren Verfahrens
 - Information über Rechte
 - Pausenabsprache
 - Hinweise auf die Möglichkeit, bei zu starker Belastung das Gespräch abubrechen.
- Gesprächsdurchführung:
 - Kinder und Jugendliche haben bei Fragen das erste Wort
 - Regelmäßige Nachfragen, ob alles verstanden wurde
 - Über ein Gespräch hinaus sollten verstärkt kind- und jugendgerechte Formen von dafür qualifizierten Fachkräften genutzt werden, wie:
 - o bildnerisches Gestalten

³ Berliner AG SGB VIII § 5 Abs. 1 Satz 4

- o Rollenspiele
 - o Brainstorming
 - o Skulpturen stellen
 - o Einsatz von Puppen
 - o Möglichkeit, die eigenen Wünsche im Vorfeld schriftlich zu formulieren
- Abschließend sollten Interviews mit den Kindern und Jugendlichen zu ihrem Erleben der Hilfeplanung geführt werden. Diese müssen einfach und direkt sein („habe verstanden, habe mich wohlgefühlt, das muss geändert werden“).

Darüber hinaus gilt, es eine Methodenvielfalt weiterzuentwickeln, um Kinder und Jugendliche bei der Findung, Formulierung und Vermittlung ihrer Wünsche weiter zu unterstützen.

Neue Formen der direkten Beteiligung von jungen Menschen im Fallteam z.B. Reflecting-Team sind ebenfalls einzusetzen und weiterzuentwickeln.

Es ist sicherzustellen, dass die jungen Menschen ihre persönlichen Ziele und Lösungsstrategien selbst formulieren und genügend Zeit für die Erarbeitung bekommen.

Die Formulierung der Ziele in den Hilfeplänen erfolgt immer in einer Sprache, die von Kindern und Jugendlichen verstanden wird. Hilfepläne müssen von ihnen selbstständig gelesen, verstanden bzw. beim Vorlesen verstanden werden können und zeitnah unterschrieben werden.

Alle beteiligten Fachkräfte müssen den jungen Menschen beim Finden umsetzbarer Lösungen unterstützen, sowie die Fähigkeit entwickeln, die Schilderungen und Problemsicht der Adressat_innen zu verstehen, und damit die individuelle und bedarfsgerechte Erarbeitung von Hilfen ermöglichen.

Die Fachkräfte müssen eigene Ideen, Lösungen und Vorstellungen zurückhalten, höchstens zur Disposition stellen, aber auf keinen Fall versuchen, diese durchzusetzen.

Wir schlagen vor, Überlegungen zu prüfen, Kindern und Jugendlichen eine_n eigene_n Hilfeplan-Berater_in im Sinne eines Verfahrenspflegers zur Seite zu stellen.

Folge-Hilfeplankonferenzen müssen vom Träger stets ausführlich mit den Kindern und Jugendlichen vorbereitet werden.

Werden die eigenen Ziele der Kinder und Jugendlichen nicht erreicht, werden die weitere Vorgehensweise besprochen und Alternativen gemeinsam erarbeitet.

Eine Befragung früher in der stationären Hilfe untergebrachter junger Menschen⁴ ergab, dass aus ihrer Erfahrung folgende Faktoren für eine gelungene Hilfeplanung notwendig sind:

- Information über Rechte und weiteres Verfahren
 - eine Person des Vertrauens mitnehmen
 - ernst genommen werden
 - notwendige Zeit gewährleisten und geduldig zuhören
 - Pausen (falls notwendig) und die Möglichkeit, abzubrechen
 - keine zu hohen Erwartungen wecken und realistische Ziele anstreben
 - keine 4-Augen-Gespräche Eltern/Sozialarbeiter_innen
- **Sicherstellung einer kontinuierlichen Beteiligung während der laufenden Hilfe und regelmäßige Evaluation der Wirksamkeit der Hilfen aus Sicht der Hilfeempfänger_innen, die im Kontext von Beteiligung an sie betreffenden Maßnahmen zu Akteur_innen werden.**

Voraussetzung für eine erfolgreiche Partizipation im Rahmen der Jugendhilfemaßnahmen ist eine Atmosphäre, in der Beteiligung möglich ist, gewünscht, gefördert und umgesetzt wird.

Dies setzt eine Partizipationskultur beim Jugendhilfeträger voraus, die von der Geschäftsführung auf allen Ebenen getragen und gefördert wird.

Mitwirkungsmöglichkeiten müssen auch für Mitarbeiter_innen im Arbeitsalltag konzeptionell und strukturell manifestiert sein; nur so kann der Träger seiner Vorbildkultur gerecht werden.

Kinder und Jugendliche sind bei Hilfebeginn immer über ihre Rechte zu informieren, ihre Meinungen müssen während des gesamten Hilfeprozesses regelmäßig abgefragt und im weiteren Betreuungssetting angemessen berücksichtigt werden.

Im Bereich der ambulanten Hilfen müssen noch unterstützungsspezifische Partizipationskriterien entwickelt werden.

Bei den stationären Hilfen müssen die Mitarbeiter_innen sicherstellen und regelmäßig überprüfen, dass Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden. Hierzu schlagen wir folgende Beteiligungskriterien vor:

- Regelmäßig stattfindende Gruppengespräche gewährleisten,
- Möglichkeiten schaffen, bestehende Hausstrukturen und -regeln, sowie Konsequenzen bei Regelverstößen zu diskutieren und kritisch zu hinterfragen,

⁴ Berlin Mitte

- Angemessene Beteiligung an der Gestaltung ihrer Gruppe z.B. zu den Themen Freizeitangebote, Wohnbedingungen, Einrichtung, Essenswünsche und Neuaufnahmen,
- Verwaltung von eigenen Geldern,
- Regelmäßig Interviews mit den Kindern und Jugendlichen zu ihrem Erleben der Hilfe durchführen,
- Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend vermehrt bei Entscheidungen mitwirken lassen und zur Selbstorganisation befähigen,
- Eine niedrigschwelliges Beschwerdemanagements einrichten.

➤ **Einrichten eines niedrigschwelligen und unabhängigen Beschwerdemanagements**

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn ... zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“⁵

Bei Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Hilfen zur Erziehung, in denen junge Menschen betreut werden, bleiben Konflikte unterschiedlichster Art nicht aus. Noch nicht verarbeitete individuelle Beeinträchtigungen aus der Lebenssituation der Herkunftsfamilie, Eingewöhnungsprobleme im neuen Unterstützungsrahmen und/oder Schwierigkeiten mit den pädagogischen Betreuer_innen können zur Folge haben, dass junge Menschen im besten Fall bereit sind, sich zu beschweren.

Hierfür stehen „Kummerkästen“ zur Verfügung, Befragungen sollen zu konstruktiven Veränderungen führen und bei Gruppenabenden und/oder Hilfeforen bieten sich Gelegenheiten, Beschwerden vorzutragen.

Für Beschwerden, die junge Menschen in Unterstützungsmaßnahmen der Hilfen zur Erziehung haben, stehen unterschiedliche Ansprechpartner_innen (pädagogische Betreuer_innen, Kinder- und Jugendgremien, in einzelnen Projekten andere Vertrauenspersonen, Geschäftsleitung, Jugendamt oder die zuständige Landesverwaltung) zur Verfügung. Das gesamte Folgeverfahren muss den beteiligten Kindern und Jugendlichen von vornherein verständlich gemacht werden, um Sicherheit hinsichtlich zu äußernder Beschwerden bieten zu können.

Aus Sicht der jungen Menschen können Konflikte mit dem Betreuungspersonal jedoch kaum als Beschwerde behandelt werden, da ggf. weder das Betreuungspersonal noch die Geschäftsführung in solch einem Fall genügend

⁵ SGB VIII - § 45 Abs. 2 Satz3 - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Vertrauenspotenzial zur Konfliktlösung genießen. Eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt oder der Landesverwaltung stellt für die jungen Menschen jedoch eine fast unüberschreitbare Hürde dar.

Eine nicht ausgesprochene Beschwerde kann das Zurückziehen in sich selbst oder eine grundsätzliche Verweigerung des Angebotes zur Folge haben. Dementsprechend ist es notwendig, ein attraktives Beschwerdemanagement⁶ anzubieten, das jungen Menschen die bestmögliche Bearbeitung ihrer Beschwerde ermöglicht.

➤ **Die Vermittlung von Partizipationskompetenzen in die entsprechenden Ausbildungs- und Studiengänge integrieren und kontinuierliche Fortbildungen durchführen**

Träger von Einrichtungen haben nach SGB VIII §8b Anspruch auf Beratung. Dieser Anspruch soll Fortbildungen zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren beinhalten, welche deren Mitarbeiter_innen dazu befähigen, die Kinderrechte in der Praxis umzusetzen und zu sichern.

Neben den Partizipationsfeldern Jugendsozialarbeit, Schule und Stadtentwicklung muss der Bereich Beteiligung in den Hilfen zur Erziehung als fester Bestandteil in der Erzieher_innenausbildung und in den Studiengängen Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Psychologie integriert werden.

Regelmäßige Fortbildung aller im Bereich Hilfen zur Erziehung tätigen Mitarbeiter_innen muss Standard werden.

3. Schlussfolgerungen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Planung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung ist im SGB VIII § 8 und § 36 gesetzlich geregelt. Sie ist von grundlegender Bedeutung, da nur durch ihre Mitwirkung ihre Ressourcen erkannt und somit genutzt werden können.

Mitwirkungsmöglichkeiten steigern das Selbstvertrauen und stärken das Selbstbewusstsein, was nicht zuletzt zu einer erfolgreichen Durchführung einer Jugendhilfemaßnahme beiträgt.

⁶ In Berlin Mitte wird z.Zt. das Modellprojekt „Beschwerdemanagement von jungen Menschen für junge Menschen“ erprobt. Das Kinder- und Jugendbüro hat ehemals stationär untergebrachte Jugendliche zu Beschwerdemanager_innen geschult und begleitet diese während des gesamten Prozesses. Ziel ist es, bei Kindern und Jugendlichen, die derzeit in der stationären Jugendhilfe leben, in Konfliktfällen Schwellenängste abzubauen und sie zu ermutigen, ihre Rechte wahrzunehmen. Die beteiligten Fachkräfte gehen von der Annahme aus, dass für die betreuten jungen Menschen "Ehemalige" eine höhere Akzeptanz besitzen, da diese ebenfalls schwierige Lebenssituationen erlebt haben, als Betroffene in der Einrichtung gelebt und es in die Selbstständigkeit geschafft haben ("Das ist eine_r von uns"). Das Projekt soll dazu beitragen, Mut zu machen, sich Unterstützung zu holen, seine Rechte einzufordern und angemessen mit Konflikten umzugehen.

Der Erkenntnis, dass eine Beteiligung von jungen Menschen im Rahmen der Jugendhilfe notwendig ist, wird bereits in einigen Ausführungsvorschriften und Vereinbarungen Rechnung getragen.

Unserer Einschätzung nach, gibt es jedoch noch ein großes Entwicklungspotenzial bei der Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Bereich Hilfen zur Erziehung.

Der Zugang des jungen Menschen zu den Hilfen zur Erziehung muss altersgerecht gestaltet werden.

Den Mitarbeiter_innen des Jugendamtes müssen Methoden an die Hand gegeben werden, die sie in die Lage versetzen, die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen besser zu erkennen und angemessen zu berücksichtigen.

Bei den Trägern der Hilfen zur Erziehung muss die Beteiligung von jungen Menschen zum Grundprinzip ihres pädagogischen Handelns werden. Zu den Aufgaben der Hilfetragers gehört es, neben der Aufarbeitung der Hilfeursache einen kontinuierlichen Verselbständigungsprozess in Gang zu setzen und diesen selbstkritisch zu begleiten.

Wir halten die Einrichtung einer unabhängigen Stelle für notwendig, damit der Umsetzungsprozess von struktureller Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bereich Hilfen zur Erziehung in Gang gesetzt wird und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten auch zukünftig gewährleistet sind.

Diese kann an bestehende Fachbereiche, wie Kinder- und Jugendbüros⁷, Kinderbeauftragte, Fachberater_innen für politische Bildung usw. angegliedert werden, um Synergieeffekte zu nutzen.

Es bleibt festzustellen, dass Verselbständigung bedeutet, für Kinder und Jugendliche eine alters- und entwicklungsgerechte Erweiterung ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten sicherzustellen und ihnen schrittweise Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übertragen.

⁷ In Berlin Mitte sind damit bereits gute Erfahrungen gemacht worden. Das Kinder- und Jugendbüro Mitte koordiniert seit März 2006 eine Arbeitsgruppe mit Trägern der Hilfen zur Erziehung, die u.a. Qualitätskriterien für Beteiligung entwickelt haben, das erwähnte Beschwerdeverfahren von jungen Menschen für junge Menschen durchführen und deren weitreichende Erfahrungen in dieses Positionspapier eingeflossen sind.